



Tore

Anwendung

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titelraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

* – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

Norm SIA 118/343 "Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sofern die ABB Abweichungen zur Norm SIA 118 enthalten und die Vertragspartner wollen, dass diese Abweichungen wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass die in Ziffer 0.2 der Allgemeinen Bedingungen Bau ABB aufgeführten Regeln den jeweiligen Regeln der Norm SIA 118 vorgehen.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

* - Norm SIA 179 "Befestigungen in Beton und Mauerwerk".

Norm SIA 240 "Metallbauarbeiten".

* – Norm SIA 261 "Einwirkungen auf Tragwerke".

– Norm SIA 343 "Türen und Tore".

Norm SN EN 410 "Glas im Bauwesen - Bestimmung der lichttechnischen und

strahlungsphysikalischen Kenngrössen von Verglasungen" (SIA 331.151).

Norm SN EN 1522 "Fenster, Türen, Abschlüsse - Durchschusshemmung - Anforderungen und

Klassifizierung" (SIA 343.221).

* - Norm SN EN 12 424 "Tore - Widerstand gegen Windlast - Klassifizierung" (SIA 343.101).

Norm SN EN 13 241-1
 "Tore - Produktnorm. Teil 1: Produkte ohne Feuer- und

Rauchschutzeigenschaften" (SIA 343.116).

– Norm SN EN 22 063 "Metallische und andere anorganische Schichten - Thermisches Spritzen - Zink,

Aluminium und ihre Legierungen".

Norm SN EN ISO 8501-1 "Vorbereitung von Stahloberflächen vor dem Auftragen von

Beschichtungsstoffen - Visuelle Beurteilung der Oberflächenreinheit. Teil 1: Rostgrade und Oberflächenvorbereitungsgrade von unbeschichteten Stahloberflächen und Stahloberflächen nach ganzflächigem Entfernen

vorhandener Beschichtungen".

– Norm DIN 17 611 "Anodisch oxidierte Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-

Knetlegierungen - Technische Lieferbedingungen".

Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF.

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, Richtlinie Nr. 6512 "Arbeitsmittel", insbesondere Punkt 8 "Schutzeinrichtungen und Schutzmassnahmen".
- Technische Merkblätter der Systemhersteller.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

6.1 Begriffe

- Sektionen: Elemente eines Sektionaltors, die untereinander flexibel und formschlüssig verbunden sind.
- Lamellen: Elemente eines Rolllamellentors, die untereinander flexibel und formschlüssig verbunden sind.
- Schliesskanten: Hauptschliesskante ist diejenige Kante eines Torblatts, die sich auf die parallele Gegenschliesskante (z.B. Rahmen, Fussboden) hin bewegt und damit die nutzbare Oeffnungsweite bestimmt. Als Nebenschliesskante wird jede andere Schliesskante am Torblatt bezeichnet.
- Mechanische Schliessung: Bewegung des Torblatts nur durch menschliche Kraft.
- Elektrische Schliessung: Bewegung des Torblatts mit elektrischer Energie.
- Notentriegelung: Bewegung des Torblatts im Fall einer ungewöhnlichen Situation (z.B. Störung in der Energieversorgung).
- Nebentür: Fussgängertür neben Torflügel.
- Schlupftür: Fussgängertür in Torflügel eingebaut.

6.2 Abkürzungen

DV Doppelverglasung

ESG Einscheibensicherheitsglas

EV Einfachverglasung IV Isolierverglasung

2-Glas-IV Zweifach-Isolierverglasung
U-Wert Wärmedurchgangskoeffizient

VKF-Nr. Ehemals BZu.-Nr. Seit 2009 lautet die Bezeichnung für die Brandschutz-

Zulassungsnummer "VKF-Nr." (Nummer der VKF-Brandschutzanwendung).

6.3 Verständigung

- Brandschutz:
 - El 30/60/90: Klassifizierungszeit, während der die Kriterien Raumabschluss (E) und Wärmedämmung (I) erfüllt werden.
 - Feuerwiderstand von Bauteilen: Die VKF-Klassierung von Bauteilen wird in den nächsten Jahren durch eine EN-Klassierung abgelöst. Während der Uebergangsfrist bis zum Jahr 2012 können Tore mit VKF-Zulassungen mit alter Klassierung T bzw. R eingebaut werden. Eine Zuordnungstabelle "Klassierung VKF - Klassierung EN" befindet sich auf der VKF-Homepage.
 - VKF-Brandschutzanwendung: Sie gibt Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den schweizerischen Brandschutzvorschriften. Sie bestätigt, dass das untersuchte und geprüfte Brandschutzprodukt anwendbar ist und gibt an, wie dieses Produkt angewendet werden kann.

- Schutzarten im Elektrobereich:
 - IP X0: gewöhnliches Material, für trockene Räume.
 - IP X1: geschützt gegen Tropfwasser.
 - IP X4: geschützt gegen Spritzwasser.
 - IP X5: geschützt gegen Strahlwasser.
- Links, rechts:
 - Links bzw. rechts bezieht sich auf die Ansicht von der Montageseite.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Schliessanlagen mit Kap. 388 "Schliessanlagen".
- Metallarbeiten mit Kap. 612 "Allgemeine Metallarbeiten".
- Türen mit Kap. 622 "Türen".
- Trennwände mit Kap. 631 "Trennwände".
- Maler- und Beizarbeiten mit Kap. 675 "Maler-, Tapezierer- und Holzbeizarbeiten innen".
- Aeussere Malerarbeiten mit Kap. 676 "Malerarbeiten aussen".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".